

§ 20**Prüfungsrechte der Gemeinde**

- (1) Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 11 NKAG i.V.m. § 147 AO.
- (2) ¹Die Beschäftigten oder Beauftragten des Steueramtes der Stadt Alfeld (Leine) sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. ²Auf § 11 NKAG i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Steueramtes der Stadt Alfeld (Leine) zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.
- (4) Die Stadt Alfeld (Leine) ist befugt, Spielapparate auszulesen oder auslesen zu lassen.

§ 21**Datenverarbeitung**

- (1) ¹Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Alfeld (Leine) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, Amtsgericht (Handelsregister), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzen zuständigen Stellen der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 22**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 als Steuerschuldner keinen Nachweis über die Karten führt, die Regelung über die Aufbewahrung missachtet oder die Eintrittskarten auf Verlangen nicht vorlegt,
 - b) entgegen § 17 Abs. 1 Vergnügen, die in der Stadt Alfeld (Leine) veranstaltet werden, bei der Stadt nicht mindestens 10 Werktage vorher anmeldet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 als Veranstalter, der für seine Veranstaltung Eintrittsgeld erhebt, nicht an alle Personen, denen Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgibt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 3 die Inbetriebnahme oder Veränderung eines Spielgerätes nicht bis zum zehnten Werktag des folgenden Kalendermonats anzeigt.
- (2) Verstöße gegen die in § 22 Abs. 1 genannten Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2015 tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -


(Beushausen)

